DE

Europäische Gemeinschaften

EUROPÄISCHES PARLAMENT

# SITZUNGSDOKUMENTE

Ausgabe in deutscher Sprache 1989-90

25.6.1990 SERIE A DOKUMENT A3-165/90/TEIL A

ZWISCHENBERICHT

im Namen des Institutionellen Ausschusses

über die Leitlinien des Europäischen Parlaments für den Entwurf einer Verfassung für die Europäische Union

- TEIL A: ENTSCHLIESSUNGSANTRAG
  STELLUNGNAHME

Berichterstatter: Herr Emilio COLOMBO

DOC-DE\RR\91106 PE 141.140/endg./Teil A

*Serie A: Berichte - Serie B: Entschließungsanträge, mündliche Anfragen. - Serie C: Dokumente anderer Institutionen (z.B. Konsultationen)*

| | | | |
|---|---|---|---|
| * | = Konsultation, für die nur eine Lesung erforderlich ist | **II | = Verfahren der Zusammenarbeit — Zweite Lesung —, für die die Mehrheit der Stimmen der dem Parlament tatsächlich angehörenden Mitglieder erforderlich ist |
| **I | = Verfahren der Zusammenarbeit — Erste Lesung — | *** | = Zustimmung des Parlaments, für die die Mehrheit der Stimmen der ihm tatsächlich angehörenden Mitglieder erforderlich ist |

Mit Schreiben vom 23. Januar 1990 ersuchte der Institutionelle Ausschuß um die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Berichts über die Leitlinien des Europäischen Parlaments für den Entwurf einer Verfassung für die Europäische Union.

Mit Schreiben vom 13. März 1990 erhielt der Ausschuß die Genehmigung, einen Bericht zu diesem Thema auszuarbeiten. Der Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport wurde als mitberatender Ausschuß befaßt.

In seiner Sitzung vom 29. Januar 1990 benannte der Institutionelle Ausschuß Herrn Emilio COLOMBO als Berichterstatter.

In seinen Sitzungen vom 22./23. März, 22./23. Mai, 31. Mai/1. Juni und 20./21. Juni 1990 prüfte der Institutionelle Ausschuß den Berichtsentwurf. Der gesamte Entschließungsantrag wurde am 21. Juni 1990 mit 31 Stimmen bei einer Gegenstimme angenommen.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten Oreja Aguirre, Vorsitzender; Prag, stellvertretender Vorsitzender; Colombo, Berichterstatter; Aglietta, Arbeloa Muru (in Vertretung d. Abg. Bru), Belo (in Vertretung d. Abg. Avgerinos), Bindi, Blot, Capucho, Cassanmagnago Cerretti, Cooney, De Giovanni, De Gucht, Duverger, Eliott (in Vertretung d. Abg. Donnelly), Ferrer i Casals, Galland (in Vertretung d. Abg. Pimenta), Giscard d'Estaing, La Pergola, Martin, Metten, Musso, Newton-Dunn, Pannella, Polak (in Vertretung d. Abg. Dury), Ramirez Heredia (in Vertretung d. Abg. Hänsch), Roth-Behrend (in Vertretung d. Abg. Marinho), Rothley, Roumeliotis, Trivelli, Valverde Lopez, von Wogau. Ferner war Herr Gangoiti Llaguno anwesend.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport wurde diesem Bericht beigefügt.

Der Zwischenbericht wurde am 25. Juni 1990 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen zu diesem Bericht wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der dieser Bericht geprüft wird.

A.

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

zu den Leitlinien des Europäischen Parlaments für den Entwurf einer Verfassung für die Europäische Union

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seinen Entwurf eines Vertrages vom 14. Februar 1984,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen
  . vom 23.11.1989 zur Regierungskonferenz[1] und insbesondere Ziffer 11,
  . vom 14.2.1990 zum Gesetzgebungsprogramm der Kommission[2],
  . vom 14.3.1990 zu der Regierungskonferenz im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union[3],
  . vom 16.5.1990 zur Wirtschafts- und Währungsunion[4],

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag der Abgeordneten Luster und andere zur Ausarbeitung einer Europäischen Verfassung (Dok. B3-15/89),

- unter Hinweis auf die Einheitliche Akte, insbesondere auf den ersten Punkt der Präambel,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 1989 (Bericht Herman)[5],

- in Kenntnis der Ergebnisse des in Italien aus Anlaß der Europäischen Wahlen veranstalteten Referendums, wonach das italienische Volk mit überwältigender Mehrheit dafür war, daß das Europäische Parlament den Entwurf einer Europäischen Union ausarbeitet,

- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfelkonferenz von Dublin,

- in Kenntnis des Berichts seines Institutionellen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport (Dok. A3-165/90),

A. in der Erwägung, daß das Ziel der Schaffung einer Europäischen Union auf föderaler Grundlage seit dem Beginn des gemeinschaftlichen Aufbauwerks von den Gründervätern gesetzt worden ist und daß dieses Ziel seitdem bei zahlreichen Gelegenheiten bekräftigt wurde und daß die Umwandlung der Gemeinschaft in eine echte Europäische Union heutzutage unerläßlich ist, um wirksamere gemeinsame Aktionen, die eine breitere Zustimmung der Bevölkerung finden als die bisherigen, zu entwickeln,

B. in der Erwägung, daß die Verfassung für eine Europäische Union unverzichtbar und nunmehr auch unaufschiebbar geworden ist, wenn man, wie von den

---

[1] ABl. Nr. C 323 vom 27.12.89
[2] siehe informelles Protokoll vom 14.02.1990
[3] siehe informelles Protokoll vom 14.03.1990
[4] siehe informelles Protokoll vom 16.05.1990
[5] ABl. Nr. C 69 vom 12.03.1989, S. 145

Römischen Verträgen vorgegeben, eine immer engere Verbindung zwischen den Völkern der Mitgliedstaaten, eine harmonische Entwicklung ihrer Volkswirtschaften und Gesellschaften und die volle Entfaltung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Möglichkeiten verwirklichen will, ohne die nationalen und regionalen Unterschiede, die den kulturellen Reichtum Europas ausmachen, zu mißachten und abzuwerten,

C. in der Erwägung, daß die institutionellen Strukturen der Gemeinschaft angesichts des sich ausweitenden und fortschreitenden Aufbaus Europas insbesondere im Hinblick auf die begonnene Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion bereits jetzt Unzulänglichkeiten aufweisen, die sich in Zukunft verstärken werden,

D. in der Erwägung, daß die Schaffung der Europäischen Union notwendige Voraussetzung dafür ist, daß die Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit die Verantwortung, die sie auf der internationalen Bühne haben, auch wirksam wahrnehmen, um ihrer Identität Ausdruck zu verleihen, die Werte und Interessen der Völker der Mitgliedstaaten zu vertreten, Frieden und Sicherheit zu garantieren und zu einer angemessenen Entwicklung der am meisten benachteiligten Gebiete beizutragen,

E. in der Erwägung, daß sich die derzeitige institutionelle Struktur angesichts der neuen und größeren internationalen Verantwortung, die sich aus den jüngsten Ereignissen in Mittel- und Osteuropa, dem deutschen Vereinigungsprozeß sowie der erforderlichen Neuordnung Europas ergibt, in deren Rahmen die Union ein Faktor der Stabilität, des Friedens, der Zusammenarbeit und der Entwicklung der Demokratie sein muß, als immer unzulänglicher erweist,

F. folglich in der Erwägung, daß es dringend erforderlich ist, eine neue institutionelle Ordnung zu schaffen, die, gestützt auf die Grundsätze der Achtung der Grundrechte, der Demokratie und der Wirksamkeit ihrer Maßnahmen, die Eigenschaften einer Politischen Union auf föderaler Grundlage aufweist und umsetzt,

G. in der Erwägung, daß die Politische Union nur dann diesen Namen verdient, wenn sie nicht nur die Zuständigkeiten erhält, die sich aus den bestehenden Verträgen ergeben (gemeinschaftlicher Besitzstand) - und zwar einschließlich der Zuständigkeiten aufgrund der Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion bzw. der durch die Einheitliche Akte zugewiesenen oder erweiterten Zuständigkeiten im Sozial- und Umweltbereich -, sondern auch politisch bedeutsamere Kompetenzen, die erforderlich sind, um die in den vorstehenden Erwägungsgründen aufgeführte Verantwortung, insbesondere hinsichtlich der Außen- und Sicherheitspolitik, auch wahrnehmen zu können,

H. in der Erwägung, daß die Union alle Zuständigkeiten ausüben wird, die bisher von der Gemeinschaft wahrgenommen werden, ferner jene, die letzterer aufgrund der Erweiterung oder Änderung der Verträge zugewiesen werden; ferner in der Erwägung, daß sich die Festsetzung der künftigen Zuständigkeiten der Union unbedingt an dem Grundsatz der sachlichen Zuständigkeit und dem Subsidiaritätsprinzip orientieren muß, auf dessen Grundlage die Union die Aufgaben wahrzunehmen hat, die wegen ihres Umfangs, ihrer Auswirkungen oder ihrer wirksamen Umsetzung von den Institutionen der Union besser bewältigt werden können als von den einzelnen Mitgliedstaaten,

I. in der Erwägung, daß ein organischer konstitutioneller Rahmen der Ziele, Zuständigkeiten und Institutionen der Union als notwendige Bezugsgröße zu definieren ist, damit Entscheidungen über institutionelle Verbesserungen oder über die Übertragung von Zuständigkeiten mit dem Gesamtkonzept in Einklang stehen; ferner in der Erwägung, daß die bevorstehenden Regierungskonferenzen Gelegenheit zum Fortschritt bieten und das Parlament spezifische Vorschläge für diesen Bereich ausarbeitet (Bericht Martin),

J. in der Erwägung, daß angesichts der derzeitigen politischen Umstände und der Dringlichkeit, eine echte Politische Union zu planen und zu schaffen, immer deutlicher wird, daß nur das Europäische Parlament auf dem Wege eines Verfassungsentwurfs, der den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorzulegen ist, als Vertreter des Bürgerwillens auf der Grundlage eines Mandats, das es hiermit nochmals einfordert, die Zielsetzungen und Organe dieser Union festlegen kann, wenn man die Erwartungen, die sich immer deutlicher aus dem Bürgerwillen ergeben, entsprechend interpretiert,

I. beschließt die folgenden Leitlinien für seine Arbeiten über einen Verfassungsentwurf:

1. Mit der Verfassung soll eine Union der Staaten und Völker der Gemeinschaft gegründet werden, die auf dem Grundsatz gleicher Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder beruht.

2. Die Verfassung der Union trägt folgende Merkmale:

a) die Festlegung und uneingeschränkte Achtung der Rechte der Bürger sowie die Festsetzung ihrer Pflichten gegenüber der Union;

b) die Festlegung der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Union;

c) die Achtung der rechtsstaatlichen Grundsätze;

d) demokratische Institutionen mit entsprechenden Entscheidungsprozessen, die die notwendige Effizienz zur Erreichung ihrer Ziele gewährleisten;

e) eine Aufteilung der Zuständigkeiten, die in erster Linie zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung bzw. insbesondere bei konkurrierenden Zuständigkeiten zum Zeitpunkt ihrer Ausübung nach dem Subsidiaritätsprinzip erfolgt;

f) der Vorrang des Rechts der Union vor dem nationalen Recht.

A. Demokratische Legitimierung

3. Die Verfassung gewährleistet die Achtung der darin enthaltenen Rechte und Grundfreiheiten, der in den Gemeinschaftsverträgen verankerten oder vom Gerichtshof festgestellten Rechte und Grundfreiheiten sowie der Rechte und Grundfreiheiten, die in den internationalen Abkommen enthalten sind, denen die Union beigetreten ist; die Bürger haben gegenüber der Union die sich aus der Rechtsordnung der Union ergebenden Pflichten.

4. Die Mitgliedstaaten haben gegenüber der Union die Rechte und Pflichten, die in der Verfassung, den Verträgen zur Gründung der Gemeinschaften und der Rechtsordnung der Union festgelegt sind.

5. Die Legitimierung der Union beruht auf den direkt oder indirekt aus dem Votum der Bürger hervorgehenden Institutionen, insbesondere dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Das Parlament vertritt alle Bürger der Union und wird aufgrund eines einheitlichen Wahlverfahrens in allgemeiner Direktwahl gewählt.

7. Der Rat vertritt die Mitgliedstaaten, wobei die Gewichtung der Stimmen unverändert bleibt.

8. Die Gesetzgebungsbefugnis, die Haushaltsbefugnis und die Ermächtigungsbefugnis für die Ratifizierung der Verträge werden dem Europäischen Parlament und dem Rat übertragen; diese Befugnisse werden nach Mitentscheidungsverfahren ausgeübt, die folgende Elemente umfassen:

   - den Konsens beider Organe entsprechend den von der Verfassung vorgesehenen Mehrheiten (je nachdem, ob es sich um gewöhnliche Gesetze, Gesetze, für die eine besondere Mehrheit vorgesehen ist, das Haushaltsgesetz oder ein Gesetz zur Genehmigung der Ratifizierung der Verträge handelt);
   - wenn keine Einigung zustande kommt, ein Schlichtungsverfahren;
   - in bestimmten Fällen hat das Parlament das letzte Wort.

9. Der Präsident der Kommission wird vom Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates gewählt; die Mitglieder der Kommission werden vom Kommissionspräsidenten ernannt; die so gebildete Kommission stellt sich dem Parlament zum Vertrauensvotum.

10. Der Rat hält seine legislativen Tagungen öffentlich ab.

11. Das Parlament muß auf dem Wege des Verfahrens der Zustimmung an der Ernennung der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane sowie derjenigen, die die Befugnisse der Union im Währungsbereich wahrnehmen, beteiligt sein.

12. Der Gerichtshof, dessen Funktion als Oberster Gerichtshof der Union verstärkt wird, erhält weiterreichende Befugnisse hinsichtlich der Rechtmäßigkeitsprüfung im Bereich der Grundrechte, der Beziehungen zwischen den Institutionen und der Beziehungen zu den Mitgliedstaaten sowie ihrer Beziehungen untereinander; wie in den bestehenden Verträgen vorgesehen, entscheidet er über die in der Verfassung festgelegte Kompetenzabgrenzung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union, und zwar unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips; es sind angemessene Strafen für die Staaten vorzusehen, die seine Urteile nicht rechtzeitig vollstrecken.

13. Die Beziehungen und der Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sind zu intensivieren, um eine wirksamere Kontrolle auf den verschiedenen Ebenen sicherzustellen.

14. Der Rolle der Regionen ist sowohl bei der Formulierung als auch bei der Anwendung der Unionsgesetze im Rahmen der Verfassungsstrukturen der einzelnen Staaten ein angemessener Stellenwert einzuräumen.

B. Effizienz der Institutionen

15. Der Europäische Rat gibt Anstöße und Anregungen für die Tätigkeit der Europäischen Union.

16. Die Beschlüsse des Parlaments werden mit Ausnahme der in der Verfassung vorgesehenen Fälle mit einfacher Mehrheit gefaßt; solche Ausnahmen sind insbesondere Verfassungsänderungen, einschließlich des Beitritts neuer Mitgliedstaaten; die Erstausübung konkurrierender Befugnisse; die Wahl des Präsidenten der Kommission oder das Mißtrauensvotum; die Zustimmung zu den Ernennungen in den Rechtsprechungs- und Kontrollorganen sowie der Zentralbank; in diesen Fällen ist die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

17. Die Beschlüsse des Rates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefaßt; sie werden gemäß den Bestimmungen der Verfassung stets mit qualifizierter Mehrheit gefaßt, wenn der Rat seine Zuständigkeit auf dem Gebiet der Außen- und Sicherheitspolitik, der Verabschiedung der Gesetze, des Haushalts und der Ermächtigung zur Ratifizierung internationaler Verträge ausübt.

18. Die Kommission treibt den Entwicklungsprozeß der Union voran; sie hat außerdem das bereits von den Gemeinschaftsverträgen vorgesehene Initiativrecht auf dem Gebiet des Gesetzgebungs- und Haushaltsverfahrens; das Parlament und der Rat können die Kommission auffordern, einen Gesetzesentwurf einzubringen; im Falle der Weigerung der Kommission können sie einen Gesetzesentwurf entsprechend ihrem ursprünglichen Antrag einbringen.

19. Die Kommission setzt die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gesetze und Entscheidungen auf dem Gebiet der internationalen Politik um und führt den Haushaltsplan sowie die internationalen Verträge der Union unter der politischen Kontrolle des Parlaments und des Rates aus; die Kommission erläßt im Rahmen eines allgemeinen Unionsgesetzes die Verordnungen.

20. Die Kommission delegiert ihre Aufgaben im Rahmen des möglichen an die nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungen, bleibt jedoch weiterhin dafür verantwortlich und kann gegebenenfalls das Recht auf Ausführung beanspruchen.

21. Die Kommission hat eine allgemeine Befugnis zur Überwachung der Einhaltung der Verfassung nach Maßgabe ähnlicher Bedingungen wie in den Gemeinschaftsverträgen.

22. Die Zentralbank der Union muß die nötige verfassungsmäßige Unabhängigkeit genießen unter Achtung der Rolle der politischen Organe im Bereich der Wirtschaftspolitik.

C. Befugnisse der Union

23. Die Union verfügt über alle in der Verfassung festgelegten oder kraft der Verfassung ausgeübten Befugnisse.

24. Die Union betreibt eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik; sie legt deren Ziele fest und führt sie soweit nötig auf Ebene der Union durch, um wirksam auf die Erfordernisse der internationalen Lage zu reagieren und

ein einheitliches und kohärentes Handeln der Union auf der weltpolitischen Bühne sicherzustellen.

25. Der Rat und das Parlament legen unter Beteiligung der Kommission die allgemeinen Leitlinien der Außen- und Sicherheitspolitik der Union fest. Im Rahmen dieser Leitlinien arbeitet der Ministerrat unter Beteiligung der Kommission die konkrete Umsetzung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union aus. Das Europäische Parlament kontrolliert ihre konkrete Umsetzung durch die Organe der Union.

26. Die außen- und sicherheitspolitischen Leitlinien sind für die Union und für die Mitgliedstaaten verbindlich.

27. Die Union ist für die innere Sicherheit zuständig; sie übt diese Zuständigkeit nach dem Subsidiaritätsprinzip aus.

28. Für die Übertragung neuer Befugnisse auf die Union, die nicht unter die konkurrierenden oder potentiellen Befugnisse fallen, ist eine Verfassungsänderung erforderlich.

29. Die Union setzt im Verlauf des Haushaltsverfahrens ihre eigenen Einnahmen fest; diese bestehen aus Anteilen an dem nationalen Steueraufkommen, und zwar in den von Rat und Parlament auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit alle drei Jahre festgesetzten Grenzen.

30. Die Union stellt in den Bereichen ihrer Zuständigkeit die Kohärenz zwischen ihren Politiken und den Politiken der Mitgliedstaaten, insbesondere in der Wirtschafts-, Sozial-, Währungs- und Kooperationspolitik mit den Entwicklungsländern sowie der allgemeinen Politik sicher.

E. Inkrafttreten und Änderungen der Verfassung

31. Die Verfassungsänderungen, einschließlich neuer Beitritte zur Union, müssen Gegenstand eines Verfahrens sein, in dem die Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Ratifizierung durch die Parlamente der Mitgliedstaaten vorgesehen sind; die Verfassung legt fest, welche Verfassungsänderungen auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens beschlossen werden können.

32. Das Europäische Parlament schlägt die Verfahren vor, durch die der Entwurf der Verfassung, der auf der Grundlage des ihm erteilten Mandats erarbeitet werden muß, zu einer europäischen Verfassung wird, und zwar durch Beschlüsse der europäischen Institutionen und der zuständigen einzelstaatlichen Organe.

33. Sollten nicht alle Staaten bereit sein, diese Verfassung zu akzeptieren, sind Verfahren vorzusehen, die auf jeden Fall ihre Verwirklichung erlauben, ohne daß dadurch die enge Bindung zwischen allen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

II. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**ANLAGE**

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

## AUSSCHUSS FÜR JUGEND, KULTUR, BILDUNG, MEDIEN UND SPORT

## STELLUNGNAHME IN FORM EINES SCHREIBENS

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport an Herrn Marcelino OREJA, Vorsitzender des Institutionellen Ausschusses

---

Betrifft: Regierungskonferenz, Verfassung der Europäischen Union und Subsidiaritätsprinzip: Berücksichtigung der kulturellen Dimension

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in seiner Sitzung vom 28./29./30. Mai 1990 befaßte sich der Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport mit der kulturellen Dimension der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den von Herrn MARTIN, Herrn COLOMBO und Herrn GISCARD D'ESTAING ausgearbeiteten Berichten zu den im Betreff genannten drei Themen. Er billigte einstimmig den folgenden Text.[6]

Im Gründungsvertrag zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird die Kultur nicht ausdrücklich erwähnt. Der einzige Hinweis betrifft den Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert, für dessen Erhaltung die Mitgliedstaaten Verbote oder Beschränkungen erlassen dürfen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft abweichen (Artikel 36 des EWG-Vertrags).

Wäre es aber vorstellbar, daß sich die Europäische Gemeinschaft ohne gemeinsame Werte, wie sie in der Vielfalt ihrer kulturellen Traditionen zum Ausdruck kommen, dahingehend hätte entwickeln können, daß ihre Mitgliedstaaten - teils unter dem Druck äußerer Ereignisse im Zusammenhang mit der Neuordnung Europas nach den Ereignissen von 1989 in Mittel- und Osteuropa sowie der Sowjetunion - den qualitativen Sprung zur Politischen Union der Gemeinschaft in Erwägung ziehen?

06.06.1990

---

[6] Anwesend: die Abgeordneten Barzanti (Vorsitzender); Canavarro (in Vertretung d. Abg. Dührkop-Dührkop, Coimbra Martins, Dillen (in Vertretung d. Abg. Le Pen); Gröner, Kellett-Bowman (in Vertretung d.Abg. Sir Jack Stewart-Clark), Larive, Maibaum (in Vertretung d. Abg. Krieps), Münch, Oostlander, Rawlings und Taradash

Das institutionelle Vakuum hat die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, die Grundlagen für eine Kulturpolitik im weiteren Sinne zu schaffen. Dazu zählen:

a) die verschiedenen Entschließungen des Rates und der Bildungsminister zur Ausführung des Bildungsprogramms, die Förderung der lebenden Sprachen, die europäische Dimension im Bildungswesen, die Chancengleichheit von Jungen und Mädchen in der Schule, die neuen Lerntechnologien, die Einbeziehung von Behinderten und die berufliche Ausbildung der Frauen;

b) die Gemeinschaftsprogramme COMETT, ERASMUS, PETRA, TEMPUS, EUROTECNET, Jugend für Europa, LINGUA sowie Programme zur Sprache und Kultur von Minderheiten, zum Austausch junger Arbeitnehmer und Gymnasiallehrer usw.;

c) die verschiedenen Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung von Zeugnissen und beruflichen Befähigungsnachweisen;

d) die Annahme der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" und des Programms "MEDIA" durch den Rat;

e) die Maßnahmen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa und die jährliche Wahl einer europäischen Kulturhaupstadt aufgrund des symbolischen Charakters dieser Stadt;

f) die zahlreichen Entschließungen der Kultusminister, zum Beispiel zur Förderung des Buches und der Lektüre.

Es trifft zu, daß die meisten vom Rat verabschiedeten Rechtsvorschriften im wesentlichen wirtschaftlicher Art sind, da sie die Freizügigkeit von Personen, Waren oder Dienstleistungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes sowie die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen sicherstellen sollen. Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs und seiner Urteile im Hinblick auf die Kulturpolitik (beispielsweise im Zusammenhang mit dem Festpreis von Büchern) darf gleichfalls nicht unerwähnt bleiben.

Alle diese Maßnahmen, die unter dem Druck wirtschaftlicher Erfordernisse getroffen wurden, stellen jedoch keine europäische Kulturpolitik dar, die dem Binnenmarkt ein eigenes Gesicht und den Bürgern der Europäischen Gemeinschaft das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer neuen Gemeinschaft geben würde, die die Grenzen der nationalen, regionalen, lokalen oder Minderheitenkulturen überschreitet, ohne deren Platz einnehmen zu wollen.

Der Jugendausschuß fordert den Institutionellen Ausschuß daher auf, die kulturelle Dimension Europas sowohl auf der Ebene der Vorbereitung der Regierungskonferenz zur Europäischen Union als auch im Rahmen einer künftigen Verfassung für die Europäische Union zu berücksichtigen, wobei jedoch die Politische Union den Schutz der nationalen, regionalen und lokalen Kulturen sowie der Minderheiten ausdrücklich garantieren muß, und zwar unabhängig davon, ob sie territorial gebunden sind oder nicht.

Unter dieser Voraussetzung sollte die Europäische Union Zuständigkeiten im Bereich der Erziehung und der Kultur erhalten und das Subsidiaritätsprinzip - auch mit Blick auf die Effizienz - uneingeschränkt gelten lassen. Die künftige Verfassung der Europäischen Union muß einen Artikel umfassen, der die Zuständigkeiten der Union auf die Erziehung und die Kultur ausdehnt, um die Verwirklichung dynamischer Maßnahmen zu ermöglichen, mit deren Hilfe die kulturelle Identität Europas über rein wirtschaftliche Erwägungen hinaus und mit Hilfe ihrer spezifischen Komponenten (nationale, regionale, lokale oder Minderheitenkulturen) gefördert, gestärkt und geschützt wird. Darüber hinaus ist die Beseitigung der Ungleichgewichte bei Bildung und Ausbildung geradezu die Vorbedingung für einen Markt ohne Verzerrungen.

Es gilt, die Zuständigkeiten, die die Gemeinschaft im kulturellen Bereich erhalten muß, mit der Ausweitung und/oder Intensivierung der bereits laufenden Maßnahmen zu verknüpfen. Genannt seien hier die Berufsausbildung, die eine größere Mobilität der Menschen und einen besseren Vergleich der jeweiligen Lebensumstände sicherstellen soll, ferner Bildung und Erziehung, ein Bereich, in dem wir zu einer besseren Vergleichbarkeit der Strukturen gelangen müssen. Um nur dieses letzte Beispiel zu nehmen, liegt es auf der Hand, daß das Subsidiaritätsprinzip nicht zu einer verstärkten Abschottung der Bildungssysteme führen darf: Auch wenn die Mitgliedstaaten bzw. ihre innerstaatlichen Organe in erster Linie für das Bildungswesen zuständig sind, darf doch diese Ausschließlichkeit den Dialog zwischen den einzelnen Instanzen nicht behindern, wenn man das Europa der Bürger verwirklichen will. Das Subsidiaritätsprinzip muß deshalb dynamisch und positiv ausgelegt werden. Zu entwickeln ist ferner eine gemeinsame Kommunikations- und Informationspolitik, wobei die Politische Union selbstverständlich die erforderlichen Zuständigkeiten vorsehen muß, um den Informationspluralismus zu gewährleisten, insbesondere angesichts der wachsenden Konzentration im Medienbereich, und zwar durch Einführung einer spezifischen Wettbewerbspolitik, die nicht nur die wirtschaftlichen Aspekte berücksichtigt. Das von der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehene Recht auf Kommunikation und Information muß auf jeden Fall geschützt werden; zugleich ist aber auch der Schutz der europäischen Produktionen und die schöpferische Freiheit gegenüber dem Wettbewerb der Drittländer sicherzustellen.

Der Jugendausschuß fordert daher den Institutionellen Ausschuß auf, die oben dargelegten Erwägungen in seine Berichte aufzunehmen, wobei die Dynamik des Subsidiaritätsprinzips im Verein mit dem ihm zugrunde liegenden System von Kräften und Gegenkräften jede zentralistische Tendenz verhüten und den Schutz der Freiheiten gewährleisten müßte. Diese Freiheiten werden noch besser garantiert sein, wenn eine Dialogstruktur zwischen den Instanzen der Union und den in den Mitgliedstaaten für Erziehung und Kultur zuständigen Instanzen existiert, unabhängig davon, ob diese Instanzen staatlich oder halbstaatlich sind und ob sie die Sozialpartner miteinbeziehen.

Die europäische Kultur ist vielfältig. Ihre einzelnen Bestandteile machen das gemeinsame Erbe der Menschheit aus. Diese Unterschiede gilt es zu schützen und aufzuwerten. Die künftige Verfassung der Europäischen Union muß dies deshalb an herausragender Stelle berücksichtigen.

Aus all dem folgt, daß der Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Medien und Sport mit besonderer Aufmerksamkeit die Entwicklung der institutionellen Arbeiten des Europäischen Parlaments sowie der anderen für dieses Gebiet zuständigen Institutionen der Gemeinschaft verfolgen wird. Er behält sich das

Recht vor, zu gegebener Zeit jede konkrete Maßnahme zu ergreifen, um seinen hier dargelegten Ansichten zum Durchbruch zu verhelfen und so einen positiven Beitrag zu dieser weitreichenden institutionellen Debatte zu leisten, die in fundamentaler Weise die spätere Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft festlegen wird.

(Höflichkeitsformel)

(gez.) Roberto BARZANTI